



Brüssel, den 15. Dezember 2022  
(OR. en)

16142/22  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2022/0429(NLE)**

---

AELE 49  
EEE 45  
N 75  
ISL 39  
FL 35  
MI 957  
JUR 801  
CYBER 411  
TELECOM 530  
COPEN 452  
COPS 618  
COSI 329  
CSC 592  
JAI 1699

#### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	15. Dezember 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 742 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 mit der Liste gemäß Artikel 101 zum EWR-Abkommen zu vertreten ist (Rechtsakt zur Cybersicherheit)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 742 final.

---

Anl.: COM(2022) 742 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 15.12.2022  
COM(2022) 742 final

ANNEX

**ANHANG**

des

Vorschlags für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 mit der Liste gemäß Artikel 101 zum EWR-Abkommen zu vertreten ist**

**(Rechtsakt zur Cybersicherheit)**

**DE**

**DE**

## **ANHANG**

### **BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES**

**Nr. [...]**

**vom [...]**

**zur Änderung des Anhangs XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und des Protokolls 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens**

**DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —**

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit)<sup>1</sup> ist in das EWR-Abkommen einzubeziehen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2019/881 wird die Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> aufgehoben, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang XI und Protokoll 37 zum EWR-Abkommen sollten daher entsprechend geändert werden —

**HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:**

### *Artikel 1*

In Anhang XI des EWR-Abkommens erhält der Text von Nummer 5cp (Verordnung (EU) Nr. 526/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgende Fassung:

**„32019 R 0881:** Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

Der Wortlaut der Verordnung ist für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen zu verstehen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zum Abkommen bezeichnen in der Verordnung der Ausdruck „Mitgliedstaat(en)“ und sonstige Ausdrücke, die sich auf deren in der Verordnung genannte Behörden beziehen, neben ihrer Bedeutung in der

<sup>1</sup> ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15..

<sup>2</sup> ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 41.

Verordnung auch die EFTA-Staaten und deren Behörden, sofern unten nichts anderes bestimmt ist.

- b) Hinsichtlich der EFTA-Staaten unterstützt die Agentur gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde bzw. den Ständigen Ausschuss bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben.
- c) Hinsichtlich der EFTA-Staaten sind Bezugnahmen auf das Unionsrecht als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.
- d) In Artikel 14 wird folgender Absatz angefügt:

„5. Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang am Verwaltungsrat und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Mitgliedstaaten.“
- e) In Artikel 28 wird folgender Absatz angefügt:

„4. Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt für die Zwecke der Anwendung dieser Verordnung auch für Dokumente der Agentur, die die EFTA-Staaten betreffen.“
- f) In Artikel 30 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Absatz 1 Buchstabe a genannten Beitrag der Union. Für diesen Zweck gelten die Verfahren des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des EWR-Abkommens und des Protokolls 32 zum Abkommen sinngemäß.“
- g) In Artikel 34 wird folgender Absatz angefügt:

„Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die die bürgerlichen Ehrenrechte uneingeschränkt besitzen, vom Exekutivdirektor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.“
- h) In Artikel 35 wird folgender Absatz angefügt:

„Die EFTA-Staaten räumen der Agentur und ihrem Personal Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.“
- i) In Artikel 40 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union betrachtet die Agentur im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.“
- j) In Artikel 62 wird folgender Absatz angefügt:

„6. Die EFTA-Staaten genießen volle Mitwirkungsrechte in der Europäischen Gruppe für die Cybersicherheitszertifizierung, mit Ausnahme des Stimmrechts.“

## *Artikel 2*

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer angefügt:

„43. Europäische Gruppe für die Cybersicherheitszertifizierung (Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates).“

### *Artikel 3*

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/881 in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am [...] in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen\*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. .../... vom ... [zur Aufnahme der { Richtlinie (EU) 2016/1148 (NIS-Richtlinie)}]<sup>3</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

### *Artikel 5*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am [...].

*Im Namen des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

[...]

*Die Sekretäre*

*des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

[...]

---

\* [Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.] [Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.]

<sup>3</sup> ABl. L ...

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien**

**zum Beschluss Nr. ..../.... zur Aufnahme der Verordnung (EG) Nr. 2019/881 des  
Europäischen Parlaments und des Rates in das Abkommen**

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Aufnahme dieses Aktes die unmittelbare Anwendung des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union auf Staatsangehörige der EFTA-Staaten im Hoheitsgebiet jedes Mitgliedstaats der Europäischen Union gemäß Artikel 11 dieses Protokolls unberührt lässt.